

Satzung 01/21
der unabhängigen Wählergemeinschaft
„Bürger für Herford“

In dieser Satzung wird die männliche Form einer geschlechtsneutralen Bezeichnung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Vorwort:

Die unabhängige Wählergemeinschaft (nachfolgend UWG genannt) „Bürger für Herford“ verfolgt ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der UWG „Bürger für Herford“ verstehen sich als eine unabhängige Bürgervereinigung. Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet, sie stehen in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern der Stadt Herford zu den gewählten Bürger Vertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der UWG „Bürger für Herford“ um das bestmögliche Gemeinwohl in unserer Stadt ist in bürgernaher Demokratie schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die UWG „Bürger für Herford“ ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien und Fraktionszwang sein und basiert auf respektvollem Umgang miteinander, mit anderen politischen Gruppierungen mit der Verwaltung und insbesondere mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Nur der Wunsch nach Verbesserung des Gemeinwohls bindet die Mitglieder der unabhängigen Wählergemeinschaft.

§1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

die Interessengemeinschaft von Bürgerinnen und Bürgern trägt offiziell den Namen: Unabhängige Wählergemeinschaft „Bürger für Herford“, und führt die Kurzbezeichnung „Bürger für Herford“. Ihr Sitz befindet sich in Herford, wobei die juristische Anschrift immer der Wohnsitz des amtierenden ersten Vorsitzenden ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziel und Programm der Vereinigung

Durch den Zusammenschluss der Bürgerinnen und Bürger soll erreicht werden, dass sich ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Rat der Stadt Herford durch Partei ungebundene Bürger politisch vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse der Bürger und des Gemeinwohls handeln.

Die UWG „Bürger für Herford“ ist als nicht eingetragener Verein selbstlos im gemeinnützigen Interesse der Bürgerinnen und Bürger tätig.

Ihr Primärziel besteht darin, Bürgerinnen und Bürger zu motivieren, ihre Interessen und Wünsche einzubringen, um in gemeinsamer Arbeit eine wirkliche Bürgerkommune zu schaffen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der UWG „Bürger für Herford“ können alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden, die der vorliegenden Satzung ihre Zustimmung geben können.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt, wenn ein ordnungsgemäß ausgefüllter Aufnahmeantrag vom Antragsteller unterschrieben eingereicht und von dem geschäftsführenden Vorstand Die Aufnahme bestätigt wurde.

Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung jeweils zu Beginn eines Quartals (1.1 / 1.4 / 1.7 / 1. 10 eines Jahres) und tritt zu Beginn des darauffolgenden Quartals in Kraft. Die Kündigung muss dem Vorstand zugeleitet werden.

Außerdem endet die Mitgliedschaft beim Satzungswidrigen Verhalten des Mitgliedes durch Ausschluss, welcher mit 2/3 Stimmenmehrheit im Vorstand zu beschließen ist.

Die Betätigung eines Mitgliedes in extrem linker oder rechter Richtung hat grundsätzlich den sofortigen Ausschluss aus der Gemeinschaft der UWG „Bürger für Herford“ zur Folge.

Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch die Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung verlangen. Hier genügt dann allerdings die einfache Stimmen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Organe

Organe der UWG „Bürger für Herford“ sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Einzel Wahl durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- und drei Beisitzern

Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Amt nieder oder wird abgewählt, so muss bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

§7 Geschäftsführung / geschäftsführender Vorstand

Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er hat für einen reibungslosen Ablauf bei den laufenden Geschäften der UWG „Bürger für Herford“ Sorge zu tragen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §25 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- ① der Schriftführer und der Stellvertretende Schriftführer *
- ① der Schatzmeister und der Stellvertretende Schatzmeister *

Die Vertretung der UWG „Bürger für Herford“ nach außen erfolgt durch:

- den ersten Vorsitzenden und bei Abwesenheit oder nach Absprache durch den zweiten Vorsitzenden.

Durch den geschäftsführenden Vorstand ist weiterhin:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
- die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen besprechungspunkten beizufügen. Die E-Mail-Benachrichtigung ist hierbei ausreichend und fristwährend.
- ein Ersuchen der Mitglieder für die Tagesordnung zu berücksichtigen, soweit das Ersuchen schriftlich 4 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen ist.
- ①* Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, führt der jeweilige Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl weiter. Ein Stellvertreter wird durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt, das Gleiche gilt für den Schriftführer

§8 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den drei Beisitzern.

Dieser

- hat die weiter anfallenden Aufgaben nach den Richtlinien der UWG „Bürger für Herford“ durchzuführen
- ist über Aufnahmegesuche zu informieren und hat über Ausschlüsse zu entscheiden (siehe §4), wonach hierbei Einspruch durch betroffene letztendlich die Mitgliederversammlung ihre Entscheidung zu treffen hat.

§9 Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden und eine Tagesordnung mit allen besprechungspunkten beizufügen. Die E-Mail-Benachrichtigung ist hierbei ausdrücklich ausreichend und fristwährend.

Es wird unterschieden in:

- Jahreshauptversammlung
- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung:

die Jahreshauptversammlung ist einmal innerhalb eines Geschäftsjahres durchzuführen. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

In der Jahreshauptversammlung geben:

- der Vorstand einen Arbeitsbericht
- der Schatzmeister den Kassenbericht
- die Revisoren den Kassenprüfungsbericht

ab, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstandes erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Ordentliche Mitgliederversammlung:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechend den gleichen Vorgaben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangt die einfache Mehrheit der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich mit den erforderlichen Unterschriften dem Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens nach Ablauf von vier Wochen (ab Eingang des Ersuchens) stattfinden.

Sollte der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat der Vertreter die Versammlung spätestens eine Woche nach Frist Ablauf einzuberufen.

§10 Wahlen

Alle Wahlen müssen nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt werden. Sie muss auf Verlangen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

Die Kandidaten der UWG „Bürger für Herford“ für die Kommunalwahlen werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Die Mitglieder der Versammlung können dabei Vorschläge unterbreiten.

Der Vorstand hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht.

§11 Kassenführung

Die Kasse der UWG „Bürger für Herford“ führt der Schatzmeister. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§12 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Jahresmindestbeitrag für:

Einzelpersonen und juristische Personen
beträgt zurzeit **30,-- €**

Der Sozialbeitrag für Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehr-/ Ersatzdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Rentner, Behinderte:
beträgt zurzeit **20,-- €**.

Die Zahlungen sollten zur Vereinfachung über das Abbuchungsverfahren mit Einzugsermächtigung erfolgen. Ausnahmen sind jedoch in besonderen Fällen zulässig. Mitglieder der UWG „Bürger für Herford“, die bei Kommunalwahlen ein Mandat im Rat Der Stadt erhalten haben, zahlen den dreifachen Jahresbeitrag.

§13 Kassenrevision

Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind mindestens zwei, den Gesamtvorstand nicht angehörende Revisoren, sowie ein Stellvertreter, durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Kasse der UWG „Bürger für Herford“ ist durch beide Revisoren einmal jährlich zu prüfen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand zusätzliche Prüfungen anordnen. Die jährliche Prüfung sollte frühestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Kassenrevision überaus und Einnahmen ist durch die Revisoren entsprechend im Kassenbuch schriftlich zu vermerken. Die Person, die die Kassenprüfung durchführten, müsse dann in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abgeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so muss innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Zur Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Personen, die am Tage der Abstimmung oder Wahl in der Mitgliederliste der UWG „Bürger für Herford“ verzeichnet sind.

§15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Jedoch nur dann, wenn 2 /3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich eingereicht wurde (siehe auch §7).

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§16 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. Die Mitgliederversammlung wird eine unwirksame Regelung durch eine juristische zulässige ersetzen.

§17 Inkrafttreten

Die Satzung der UWG „Bürger für Herford“ trat mit ihrer Annahme durch die Gründungsmitglieder am 29.6.2009 erstmals in Kraft.

Satzungsänderungen werden durch eine fortlaufende Nummer gekennzeichnet.

① Ergänzung durch Beschluss der MGV vom 28.6.2024

Herford, den 29.6.2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder (siehe Originalfassung)

http://www.buergerfuerherford.de/wp-content/uploads/2021/02/BfH_Satzung-aktuell-WEB.pdf